

Deutsche Börse REITs

Deutsche Börse AG

Teilnahmebedingungen

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	1
2	REITs-Segment	1
3	Teilnahmevoraussetzungen	1
4	Teilnahmepflichten	2
5	Entgelt.....	2
6	Kündigung und Beendigung	2
7	Änderung der Teilnahmebedingungen.....	Error! Bookmark not defined.
8	Veröffentlichung von Informationen	3
9	Haftung	3
10	Datenschutz	4
11	Sonstige Bestimmungen	6

1 Präambel

Deutsche Börse REITs ist ein privatrechtlich organisiertes Listing-Segment (nachfolgend: REITs-Segment) der Deutsche Börse AG (nachfolgend: DBAG) für Aktien von Immobilien-Aktiengesellschaften mit steuerlichem Sonderstatus (nachfolgend: REIT).

Das REITs-Segment dient der Positionierung der Vermögensklasse REITs am Kapitalmarkt und der Förderung der Liquidität. Es bezweckt eine Erhöhung der Transparenz und die werbliche Herausstellung von REITs, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt (General Standard oder Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend: FWB) zugelassen oder in den Open Market, Quotation Board, der DBAG an der FWB (nachfolgend: Quotation Board) einbezogen sind.

Unternehmen bietet das REITs-Segment eine hohe Visibilität und Investorenaufmerksamkeit sowie die Möglichkeit sich als REIT am Kapitalmarkt zu positionieren und zu differenzieren.

Investoren bietet das REITs-Segment ein hohes Maß an Transparenz und erlaubt eine leichte Identifikation von REITs für ein gezieltes Investment in börsennotierte Unternehmen mit REIT Status.

Die Teilnahme am REITs-Segment erfolgt gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

2 REITs-Segment

- (1) Die DBAG stellt ein REITs-Segment mit der Bezeichnung „Deutsche Börse REITs“ zur Verfügung, das als ein eigenständiges Listing-Segment für den Börsenhandel von Aktien von REITs vermarktet wird.
- (2) Der Handel von Aktien von REITs findet im elektronischen Handelssystem der FWB statt.
- (3) Die Vorschriften über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt und über die Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board bleiben unberührt.

3 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Zur Teilnahme am REITs-Segment sind alle Aktien von REITs berechtigt, die zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in das Quotation Board einbezogen sind. Über die Teilnahme entscheidet die DBAG. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.
 - (2) Im Fall der Zulassung der Aktien des REIT zum regulierten Markt ist die Teilnahme vom Emittenten schriftlich zu beantragen; im Fall der Einbeziehung der Aktien des REIT in das Quotation Board ist die Teilnahme vom antragstellenden Teilnehmer des Freiverkehrs schriftlich zu bean-
-

tragen. Der Teilnahmeantrag kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum regulierten Markt oder dem Antrag auf Einbeziehung in das Quotation Board gestellt werden.

- (3) REITs sind alle deutschen Aktiengesellschaften, die die Voraussetzungen des Gesetzes über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend: REITG) erfüllen; sowie alle ausländischen Aktiengesellschaften, die einen dem deutschen REIT nach Satz 1 vergleichbaren gesetzlichen Status haben.
- (4) Der Teilnahmeantrag muss geeignete Unterlagen enthalten, aus denen sich der Status des REIT gemäß Absatz 3 ergibt. Die DBAG ist berechtigt, sich den Status des REIT gemäß Absatz 3 in dem ihr erforderlich erscheinenden Umfang nachweisen zu lassen. Die DBAG prüft die Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der ihr übermittelten Unterlagen und Nachweise.
- (5) Über den Antrag auf Teilnahme entscheidet die DBAG. Der Teilnahmeantrag kann auch bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen abgelehnt werden.

4 Teilnahmepflichten

- (1) Der Antragsteller gemäß Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1 ist verpflichtet, die DBAG unverzüglich über den Verlust des Status des REIT gemäß Ziffer 3 Absatz 3 zu informieren. Auf schriftliche Anfrage der DBAG ist der Antragsteller verpflichtet, Auskunft über das Vorliegen des Status des REIT zu geben. Die DBAG prüft die Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der Auskunft.
- (2) Pflichten aus der Zulassung der Aktien des REIT zum regulierten Markt oder aus der Einbeziehung in das Quotation Board bleiben unberührt.

5 Entgelt

Die Teilnahme am REITs-Segment ist kostenfrei. Kosten aus der Zulassung und der Einführung der Aktien des REIT zum regulierten Markt oder aus der Einbeziehung in das Quotation Board bleiben unberührt.

6 Kündigung und Beendigung

- (1) Jede Partei kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von vier Monaten kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Parteien aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund der DBAG liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller gemäß Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1 Teilnahmepflichten nach Ziffer 4 Absatz 1 nach fruchtloser Abmahnung nicht erfüllt.
-

- (2) Jede Kündigung dieses Vertrags lässt die Zulassung der Aktien des REIT zum regulierten Markt oder die Einbeziehung in das Quotation Board unberührt.
- (3) Dieser Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Handel der Aktien des REIT im regulierten Markt oder im Quotation Board eingestellt wird.

7 Änderung der Teilnahmebedingungen

- (1) Änderungen dieser Teilnahmebedingungen werden dem Antragsteller spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch angeboten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Antragsteller eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch anzeigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird die DBAG in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (2) Im Fall einer Ablehnung gemäß Absatz 1 kann die DBAG die Teilnahme gegenüber dem Antragsteller mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

8 Veröffentlichung von Informationen

- (1) Die DBAG ist berechtigt, die ihr vom Antragsteller gemäß Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1 übermittelten Informationen und Nachweise zu veröffentlichen und dem Publikum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die DBAG ist ferner berechtigt, den Beginn der Teilnahme am REITs-Segment sowie die Beendigung oder Kündigung der Teilnahme zu veröffentlichen.
- (3) Veröffentlichungen der DBAG nach diesen Teilnahmebedingungen erfolgen auf ihrer Internetseite unter www.xetra.com. Die DBAG ist berechtigt, andere elektronische Medien zur Veröffentlichung zu nutzen.

9 Haftung

- (1) Die DBAG haftet für Schäden, die sie durch Verletzung einer der DBAG nach diesen Teilnahmebedingungen obliegenden wesentlichen Vertragspflicht schuldhaft verursacht hat. Jedoch ist die Haftung der DBAG bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der DBAG ausgeschlossen, sofern die DBAG den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Unberührt bleibt ferner
-

die zwingend gesetzliche Haftung, insbesondere bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

- (2) Die DBAG haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität der gemäß diesen Teilnahmebedingungen erhaltenen Informationen. Die DBAG haftet insbesondere nicht für die Bonität der Antragsteller oder für die rechtliche Zulässigkeit der Emission der Aktien des REIT sowie das wirtschaftliche Risiko der Emission. Ebenso übernimmt die DBAG keine Haftung für Schäden gleich welcher Art, die Dritten im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb, der Notierung oder dem Handel der Aktien des REIT entstehen sowie für das Vorliegen des Status des REIT gemäß Ziffer 3 Absatz 3.
- (3) Hat der Antragsteller durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen Teilnahmebedingungen, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die DBAG und der Antragsteller den Schaden zu tragen haben.
- (4) Die DBAG haftet nicht für Schäden, die infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretende Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.

10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die DBAG auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
 - (2) Gemäß Abs. 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Antragsteller oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Abs. 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 Börsengesetz genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
 - (3) Die DBAG und der Antragsteller verpflichten sich, während und nach der Laufzeit ihrer Geschäftsbeziehung Informationen die ihnen von der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen, Beratern oder in deren Auftrag von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
 - (4) Jede Partei legt die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die von ihr mit Leistungen aus diesen Teilnahmebedingun-
-

gen betraut werden. Die Parteien sind berechtigt, die Informationen den mit Ihnen im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen sowie ihren Dienstleistern offen zu legen, soweit dies betrieblich notwendig ist und die Empfänger der Information zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen verpflichtet sind. Jede Partei ist berechtigt, Informationen Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen, offen zu legen soweit diese Offenlegung aufgrund geltenden Rechts oder Verfügung von Hoher Hand erforderlich ist. Die Offenlegung ist der anderen Partei vorab schriftlich mitzuteilen; soweit dies rechtlich nicht zulässig ist erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach Entfall des Hinderungsgrundes. § 10 Börsengesetz bleibt hiervon unberührt.

- (5) Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeschlossen sind Informationen,
- die öffentlich zugänglich sind und der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden, oder
 - die unabhängig und selbständig von der empfangenden Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben, oder
 - die der empfangenden Partei von einem Dritten offengelegt wurden, der nach Kenntnisstand der empfangenden Partei zu der Offenlegung berechtigt ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, oder
 - die nach diesen Teilnahmebedingungen veröffentlicht werden dürfen.

Mit der DBAG gemäß § 15 Aktiengesetz verbundene Unternehmen sind ausschließlich berechtigt, die Informationen zu erfassen, verarbeiten und nutzen, sofern

- a) diese zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet sind,
 - b) dies zur Vertragsdurchführung, zur Analyse oder Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen oder ihres Leistungsportfolios oder zur Kundeninformation erfolgt und
 - c) diese Informationen personenbezogene Daten sind, die Unternehmen, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt werden, ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus gewährleisten und das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz gewahrt bleibt.
- (6) Der Antragsteller stimmt der Zusendung von Werbung per elektronischer Post durch die DBAG und die mit ihr gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Zusendung einer Mitteilung an die E-Mail Adresse customer.support@deutsche-boerse.com unentgeltlich widerrufen werden.
-

11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Alle Geschäftsbeziehungen nach diesen Teilnahmebedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
 - (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Teilnahmebedingungen ist Frankfurt am Main.
 - (3) Die Teilnahme am REITs-Segment begründet weder einen Anspruch auf Zulassung der Aktien des REIT zum Handel im regulierten Markt noch auf Einbeziehung in das Quotation Board.
 - (4) Die Teilnahme am REITs-Segment begründet weder einen Anspruch auf Aufnahme der Aktien des REIT in einen Index der DBAG noch auf Verbleib in einem solchen Index.
-